

Förderverein der Grundschule Weiler zum Stein

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Weiler zum Stein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leutenbach, Landkreis Rems-Murr.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Grundschule in Leutenbach, Ortsteil Weiler zum Stein, in finanzieller und ideeller Hinsicht zu unterstützen.
Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - a) die Förderung der Bildung, Erziehung und Ausbildung der Schüler der Grundschule Weiler zum Stein;
 - b) die Pflege des Kontaktes zwischen Schule, Elternschaft, ehemaligen Schülern und Lehrern sowie Freunden mit dem Ziel, die Verbundenheit zur Schule zu festigen.
Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Vorträge zur Information und Weiterbildung;
 - b) Ergänzung der Unterrichts- und Bildungsmittel, soweit der Schuletat hierfür keine Mittel vorsieht;
 - c) Beihilfen und Zuschüsse für gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, z.B. zu Schullandheimen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen der Schule, Projekttagen, etc..
- (2) Eine parteipolitische und/oder konfessionelle Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Vereinsmittel, Vereinsvermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Leutenbach, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere an der Grundschule Weiler zum Stein zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in den Vorstand oder Ausschuss gewählt werden.

- (2) Der Beitritt ist jederzeit möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden. Antragstellern steht bei Ablehnung Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands werden Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt zum Jahresende. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten, demnach bis zum 30. September eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung verstößt oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als zwölf Monate mit einem (Jahres-) Beitrag im Rückstand ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Ausschlussmitteilung ein schriftliches Widerspruchsrecht gegenüber dem Vorstand zu. In diesem Fall bedarf der Ausschluss der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Während des Ausschlussverfahrens kann der Vorstand die Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte einschränken oder untersagen.
 - c) bei Tod des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Erhebung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein (§ 4 Abs. 2). Bei Austritt endet sie am 31.12. des Austrittsjahres.
- (3) Der Beitrag ist jährlich bis zum 1. Februar an den Verein zu entrichten und wird per Lastschrift eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Ausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich;
 - b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes innerhalb von drei Monaten;
 - c) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Als Absendung der Einladung gilt insbesondere der Versand auf dem Postwege, die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail

oder die Verteilung über die Schüler an der Grundschule Weiler zum Stein, deren Eltern Mitglieder des Vereins sind.

- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf dieser Frist eingetreten sind.
- (5) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses Beschluss zu fassen. Sie bestellt zu ihrer Unterstützung zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern (vgl. § 11).

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als ablehnender Beschluss.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zweckes und der Ziele des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nichterschiedenen Mitglieder ist schriftlich einzufordern.
- (6) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens acht Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 16 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln vertretungsberechtigt, das vertretende Vorstandsmitglied hat im Innenverhältnis die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds einzuholen. Die Zustimmung ist schriftlich zu dokumentieren und zu unterzeichnen. Die Vorstandsmitglieder dürfen Geschäfte mit Dritten nur unter Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen abschließen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins abschließt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen

Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit seinem freiwilligen Ausscheiden aus dem Amt.

§ 10 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Vom Ausschuss sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins;
 - b) Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand eingebrachte Anträge.
- (3) Der Ausschuss wird bei Bedarf vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die Ausschussbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlussfassung des Ausschusses sind Protokolle zu führen. Sie müssen vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und einem Beisitzer unterzeichnet werden.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören.
- (3) Sie legen der Hauptversammlung jährlich ihren Prüfbericht vor.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (vgl. § 8 Abs. 7).
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Hauptversammlung nicht mindestens zwei Liquidatoren bestellt.
- (3) Entsprechendes gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Leutenbach, den 1. Dezember 2014

Christian Hilman

S. Klein

C. Zypelt

Heidi Koller

Robert Fehrer

Julia Scherz

H. Wally

U. Fehrer